



VZ 325 Verkehrsberuhigter Bereich (Parken außerhalb der markierten Parkfläche)
–Betätigen von Parkuhren und Parscheinautomaten (§13 Abs.1 StVO) –Verbot des Parkens auf dem Gehweg (§ 12 Abs.4 StVO)



VZ 242 Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen (Fußgängerzone)



VZ 314/315 Parken auf dem Gehweg mit eingeschränktem Zusatzschild



VZ 314 Parkplatz mit eingeschränktem Zusatzschild



VZ 286 eingeschränktes Halteverbot. Gilt für mobile Zeichen 286, die aufgestellt werden, um bestimmte Verkehrsflächen für einen konkreten Zeitraum zur Durchführung von Bauarbeiten oder Veranstaltungen freizuhalten.



VZ 290 Eingeschränktes Halteverbot für eine Zone